

„Ring 3“

Allgemeine Einkaufsbedingungen für technische Maschinen und Anlagen (AEB-TMA)

der Konditorei Junge GmbH, Hafenstraße 25, 23568 Lübeck sowie
der Stadtbäckerei – Der Hanse-Bäcker GmbH, Hafenstraße 25, 23568 Lübeck

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen für technische Maschinen und Anlagen (AEB-TMA) regeln das Verhältnis zwischen Verkäufer (im Weiteren „Auftragnehmer“ genannt) und der Konditorei Junge GmbH bzw. der Stadtbäckerei - Der Hanse-Bäcker GmbH sowie aller sonst mit diesen verbundenen Unternehmen (im Weiteren jeweils „*Junge Die Bäckerei.*“ genannt), soweit nicht einzelvertraglich oder aufgrund ergänzender Einkaufsbedingungen etwas anderes vereinbart ist.
- 1.2. Die AEB-TMA gelten ausschließlich; entgegenstehende abweichende allgemeine AGB des Auftragnehmers erkennt Junge Die Bäckerei. nur an, sofern eine schriftliche Zustimmung erfolgt ist. Annahme von Leistungen bzw. deren Bezahlung bedeuten keine Zustimmung, selbst wenn dies in Kenntnis entgegenstehender oder ergänzender AGB des Auftragnehmers erfolgt.
- 1.3. Etwa vergangen vereinbarte AGB des Auftragnehmers werden mit Einbezug dieser AEB-TMA nicht länger anerkannt.

2. Abschluss und Änderung des Vertrages

- 2.1. Verträge, Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen erfolgen in Schriftform. Mündliche Vereinbarungen sowie nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Bestätigung in Schriftform.
- 2.2. Nimmt der Auftragnehmer ein Angebot nicht innerhalb von 10 Tagen an, so kann *Junge Die Bäckerei.* auch bei späterer Annahme das Angebot widerrufen oder bestätigen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Annahme ist die Aufgabe der schriftlichen Annahmeerklärung zur Post. Die Beweislast trägt der Auftragnehmer.
- 2.3. Es gelten die „technischen Rahmenbedingungen von *Junge Die Bäckerei.*“ (Ring 2 „Anforderungsprofil Technik“) sowie das Leistungsverzeichnis zum Kaufvertrag über die Kaufsache (im Weiteren „Auftragsgegenstand“ genannt). Der Leistungsumfang beinhaltet alle Vor- und Nebenarbeiten, die zur vollständigen und fachgerechten Ausführung der jeweiligen Leistung nach dem zu Grunde liegenden Vertrag erforderlich sind. Alle technischen Normen, Maße und Gegebenheiten als Voraussetzung für Lieferung und Montage und Inbetriebnahme sind durch den Auftragnehmer im Bestand vor Ort aufzunehmen. Der Auftragnehmer versichert, dass Ersatz- und Verschleißteile über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren nach dem Ende der Gewährleistung verfügbar sein werden.
- 2.4. Der Auftragnehmer wird sich vor Ausführung des Auftrags über sämtliche den Auftragsgegenstand umfassende betriebliche und sonstige Gegebenheiten unterrichten und die Leistungen den Rahmenbedingungen entsprechend erbringen. Er ist verpflichtet, sich mit Ausführungsunterlagen von *Junge Die Bäckerei.* oder sonstigen Dritten, insbesondere Planern, Fachplanern, Projektleitern und Drittunternehmen vertraut zu machen, soweit dies im Zusammenhang mit der ihm obliegenden Leistungserbringung erforderlich ist.
- 2.5. Zusätzliche, im Auftragsumfang nicht enthaltene Arbeiten dürfen nur ausgeführt werden, wenn sie zuvor beauftragt wurden. Nachtragsangebote und Auftragsweiterungen sind auf der Basis des Hauptauftrages zu kalkulieren. Hierfür gelten die Bedingungen und Konditionen des Hauptauftrages. Auf Verlangen ist die Kalkulationsgrundlage des Hauptauftrages, der Nachtragsangebote und Auftragsweiterungen offen zu legen.

3. Lieferung und Gefahrenübergang sowie Pflichten des Auftragnehmers

- 3.1. Vereinbarte Liefertermine und Fristen sind verbindlich. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Lieferung ist der Eingang der Ware am vertraglich bestimmten Ort (Bestimmungsort). Lieferungen erfolgen frei an den Bestimmungsort (Incoterms DPU). Nur eine Lieferung am Bestimmungsort hat Erfüllungswirkung. Der Bestimmungsort ist auch der Ort des Gefahrübergangs. Das Eigentum geht im Zeitpunkt der Warenannahme auf *Junge Die Bäckerei*. über. Jeder Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers oder seiner Finanzierungspartner ist ausgeschlossen, soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart.
- 3.2. Hält der Auftragnehmer Termine/Fristen nicht ein, so gelten die gesetzlichen Vorschriften über Verzug. Nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist in Textform kann *Junge Die Bäckerei*. zudem vom zu Grunde liegenden Vertrag zurücktreten. Ansprüche des Auftragnehmers sind in diesem Fall ausgeschlossen. Erkennt der Auftragnehmer Schwierigkeiten bei Fertigung, Selbstbelieferung, Einhaltung des Liefertermins, die ihn an der termin- oder qualitätsgerechten Lieferung hindern könnten, so benachrichtigt er unverzüglich den zuständigen Ansprechpartner von *Junge Die Bäckerei*..
- 3.3. Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung ohne Vorbehalt bedeutet keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche jeglicher Art. Dies gilt für jegliche Störung der Leistung des Auftragnehmers und bis zur vollständigen Zahlung des vereinbarten Entgelts.
- 3.4. Teillieferungen sind unzulässig soweit *Junge Die Bäckerei*. ihnen nicht ausdrücklich zustimmt oder sie ausnahmsweise zumutbar sind.
- 3.5. Der Auftragnehmer darf nur mit ausdrücklicher vorheriger textlicher Zustimmung von *Junge Die Bäckerei*. im Rahmen der Erbringung der ihm nach diesem Vertrag obliegenden Leistungen qualifizierte Dritte (im Folgenden: „Subunternehmer“) beauftragen. Er selbst bleibt jedoch weiterhin vollumfänglich für die Erbringung der Pflichten aus dem zu Grunde liegenden Vertrag verantwortlich und haftbar.

Vor dem Einsatz von Subunternehmern ist der Auftragnehmer zur sorgfältigen Überprüfung dieser Personen und insbesondere ihrer Zuverlässigkeit, Geeignetheit nach beruflicher Ausbildung und Erfahrung sowie Fähigkeit zur vertragsgemäßen Erbringung der geschuldeten Leistungen verpflichtet und hat während des Einsatzes die Vertragsgemäßheit der Leistungserbringung durch diese engmaschig zu überwachen.

Sofern und soweit der Subunternehmer bei der Erbringung der Leistungen gegen die dem Auftragnehmer nach dem zu Grunde liegenden Vertrag treffende Pflichten verstößt, hat der Auftragnehmer auf Aufforderung von *Junge Die Bäckerei*. den Subunternehmer unverzüglich auszutauschen. Sonstige Rechte von *Junge Die Bäckerei*. wegen eines Verstoßes des Auftragnehmers gegen dessen Vertragspflichten bleiben hiervon unberührt. Der Auftragnehmer stellt insbesondere sicher, dass die Compliance-Konformität und die Beachtung des LkSG auch von ihm beauftragten Subunternehmern eingehalten wird.
- 3.6. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises die bei der Wareingangskontrolle ermittelten Werte maßgeblich.
- 3.7. Erforderliche Anträge die im Rahmen der Auftragsrealisierung für Behörden, Ämter oder sonst regulativ notwendig sind, unterstützt der Auftragnehmer nach seinen besten Kräften. Nachweise oder sonstige Schriftstücke liefert der Auftragnehmer zu.
- 3.8. Ungeachtet der unter Ziffer 2.3. genannten „technischen Rahmenbedingungen“ hält der Auftragnehmer sämtliche behördliche Vorschriften, Standards der Fachverbände und DIN-Normen in jeweils aktueller Fassung ein. Der Auftragsgegenstand entspricht in jeglicher Hinsicht und insbesondere lebensmittelrechtlich den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen.
- 3.9. Der Auftragnehmer beachtet die Anforderung des Qualitätsmanagementsystems von *Junge Die Bäckerei*. und ist zur aktiven Mitwirkung an sämtlichen Maßnahmen zur Einhaltung der Voraussetzungen dieses Systems einschließlich der Akzeptanz zugehöriger Auditierungen verpflichtet.
- 3.10. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jederzeit
 - a. sofern eine Eintragung vorliegt: einen aktuellen Handelsregisterauszug, nicht älter als drei Monate zum Vertragsschluss vorzulegen;
 - b. einen Nachweis über die Gewerbeanmeldung zu erbringen;
 - c. einen Nachweis über die Eintragung in die Handwerksrolle zu erbringen;
 - d. einen Nachweis über die erforderliche Erst- und Folgebelehrung gemäß §42 u. §43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz vorzulegen;

- e. die erforderlichen Unbedenklichkeitsbescheinigungen (z. B. des Finanzamtes, der Krankenkasse oder Deutschen Rentenversicherung) vorzulegen;
 - f. die zuständige Stelle für den Einzug der Sozialversicherungsbeiträge anzugeben;
 - g. eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung zu unterhalten und nachzuweisen;
 - h. eine Versicherung für Personen und Sachschäden (einschließlich Schlüsselverlust) vorzulegen;
 - i. seine Berechtigung zur Berufsausübung einschließlich der Einhaltung des geschuldeten Standards nachzuweisen.
- 3.10. Der Auftragnehmer führt eine Dokumentation (Arbeitsnachweise), der die Durchführung ab Montage der vereinbarten Leistung nach Zeit, Zeitaufwand, fachlichem Vorgehen und Qualität zu entnehmen ist.
- 3.11. Der Auftragnehmer stellt eine ausreichende Leistungskontrolle durch nach dem vereinbarten Standard entsprechend qualifiziertes Personal sicher.
- 3.12. Das eingesetzte Personal respektiert die Werte von *Junge Die Bäckerei*. Ein respektloses, diskriminierendes oder unfreundliches Auftreten gegenüber Mitarbeitern und Kunden von *Junge Die Bäckerei*. ist strikt untersagt und kann zur Abmahnung wegen Schlechtleistung führen. Das eingesetzte Personal trägt angemessene, gedeckte Arbeitskleidung unter Verzicht auf politische, satirische oder humoristische Texte, Symbole und Bilder.
- 3.13. Müll und verbleibende Wertstoffe entsorgt der Auftragnehmer in Abstimmung mit *Junge Die Bäckerei*.
- 3.14. Einige Bereich des Betriebs von *Junge Die Bäckerei*. werden durch Kameras überwacht zur anlassbezogenen und stichprobenartigen Auswertung des Bildmaterials sowohl intern als auch durch einen externen Dienstleister. Das Kameraüberwachungssystem und die damit verbundene Verwendung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich zum Zweck der Aufklärung und Prävention von Straftaten und zur Überwachung automatisierter Prozesse. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das von ihm eingesetzte Personal im Einklang mit Art. 13 DSGVO hierüber in Kenntnis zu setzen.
- 3.15. Bei Verpackung, Kennzeichnung und Deklaration von gefährlichen Gütern ist der Auftragnehmer zur Beachtung der jeweils nationalen und international gültigen Vorschriften verpflichtet, insbesondere
- a. Seefracht Gefahrgutverordnung – Sea IMDG Code
 - b. Luftfracht UNICAO IATA RAR US-Dot
 - c. Bahnfracht EVO/RID sowie Gefahrgutverordnung – Schiene
 - d. Straße ADR sowie Gefahrgutverordnung – Straße
 - e. Allgemeine Gefahrstoffverordnung
- Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die als Folge unrichtiger Angaben oder deshalb eintreten, weil bestehende Vorschriften bei der Behandlung (Verpackung, Versand, Lagerung usw.) gefährlicher Güter nicht beachtet wurden.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1. Alle in der Bestellung genannten Preise sind Festpreise und schließen Lieferkosten, Verpackung, Versicherung, Zölle und Abgaben ein. Etwaige Preiserhöhungen müssen von *Junge die Bäckerei*. schriftlich anerkannt werden. Bei einer wesentlichen Senkung der Gestehungskosten ist *Junge Die Bäckerei*. berechtigt, einen entsprechenden Preisnachlass zu verlangen.
- 4.2. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Abnahme gemäß Nr. 6. 1. und Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung an die von *Junge Die Bäckerei*. genannte Rechnungsadresse. Der Auftragnehmer ist zur Abrechnung nach den gesetzlichen Anforderungen auf Aufforderung mittels E-Rechnung verpflichtet. Die Einhaltung dieser Anforderungen ist Fälligkeitsvoraussetzung.
- 4.3. *Junge Die Bäckerei*. kann gegen Forderungen des Auftragnehmers aufrechnen oder Zurückbehaltungsrechte geltend machen.
- 4.4. Der Auftragnehmer kann Zurückbehaltungsrechte nur auf unstreitige oder rechtskräftig festgestellte Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis stützen.

- 4.5. Die Abtretung der Forderungen gegen *Junge die Bäckerei*. ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung in Schriftform möglich. Auch bei wirksamer Abtretung kann *Junge Die Bäckerei*. immer an den Auftragnehmer mit schuldbefreiender Wirkung zahlen.

5. Mängelanzeige

- 5.1. Bei Wareneingang untersucht Junge Die Bäckerei. auf offenkundige Schäden, Transportschäden, Identitäts- und Quantitätsabweichungen.
- 5.2. Zur Wahrung der Rechte von *Junge Die Bäckerei*. genügt die Einhaltung einer Rügefrist von zwei Wochen nach dem Offenbarwerden des Mangels/der Abweichung.

6. Abnahme

- 6.1. Lieferung und Leistung von *Junge Die Bäckerei*. werden im Rahmen einer protokollierten förmlichen Abnahme im Rahmen des SAT (Site Acceptance Test) abgenommen. Die Abnahme setzt eine vollständige Inbetriebnahme des Auftragsgegenstandes voraus. Das Abnahmeprotokoll ist für seine Wirksamkeit von den Repräsentanten der Parteien zu unterschreiben.
- 6.2. Vor- oder Teilabnahmen oder FAT (Factory Acceptance Test) haben keine rechtliche Wirkung.
- 6.3. Übersteigt der Wert aller vertragsgemäßen Leistungen des AN einen Betrag von 80.000,00 EUR netto, so hat der Auftragnehmer auf erstes Anfordern von *Junge Die Bäckerei*. eine Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 10 % aller vertraglich geschuldeter Zahlungen zu stellen, ausgestellt durch eine deutsche Groß- oder Geschäftsbank oder Versicherung für die Dauer von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Abnahme.

7. Gewährleistung

- 7.1. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln, soweit nicht nachfolgend anders geregelt.
- 7.2. *Junge Die Bäckerei*. hat das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen. Erfüllungsort der Nacherfüllung ist der Bestimmungsort, nach Wahl von *Junge Die Bäckerei*. der Ort der Belegenheit der Sache.
- 7.3. Kommt der Auftragnehmer der Mängelbeseitigungsaufforderung innerhalb gesetzter angemessener Frist nicht nach, so kann *Junge Die Bäckerei*. aus Gründen der Schadensminderung, -vermeidung und Gefahrenabwehr die Mangelbeseitigung selbst auf Kosten des Auftragnehmers oder durch Dritte vornehmen lassen.
- 7.4. Mängelansprüche verjähren in drei Jahren, soweit nicht der Auftragsgegenstand Verwendung für ein Bauwerk findet. Die Verjährung beginnt, außer in Arglistfällen, mit Ablieferung (Gefahrübergang). Längere gesetzliche Verjährungsfristen gelten vorrangig.
- 7.5. Erfüllt der Auftragnehmer die Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt die Verjährung im Anschluss neu zu laufen, es sie denn, die Parteien vereinbaren ausdrücklich eine Kulanzleistung.
- 7.6. Bei Nacherfüllung anfallende Transport-, Wege-, Arbeits-, Einbau-, Ausbaumaterialkosten gehen zulasten des Auftragnehmers. Wirkt *Junge Die Bäckerei*. an der Nacherfüllung durch Einsatz eigener Ressourcen mit auch durch Hinzuziehen externen oder eigenen Personals, so trägt der Auftragnehmer diese Aufwendungen, soweit sie angemessen sind.

8. Rechte Dritter

- 8.1. Der Auftragnehmer stellt *Junge Die Bäckerei*. von Ansprüchen Dritter wegen Rechtsverletzung durch den Auftragsgegenstand frei und unterstützt *Junge Die Bäckerei*. in der Verteidigung gegen derartige Ansprüche Dritter nach besten Kräften durch Informationen und Dokumente.
- 8.2. Für den Freistellungsanspruch nach 8. 1. beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre. Der Verjährungsbeginn regelt sich nach § 199 BGB. Die Regelung gilt auch für Rechtsmängelansprüche.

9. Produkthaftung

- 9.1. Sollte *Junge Die Bäckerei*. wegen Produkthaftung in Anspruch genommen werden, so hält ihn der Auftragnehmer von allen Ansprüchen frei, sofern der Schaden durch einen Fehler des Auftragsgegenstandes verursacht worden ist. Bei verschuldensabhängiger Haftung setzt dies Verschulden des Auftragnehmers voraus. Sofern die Schadensursache in dem Verantwortungsbereich des Auftragnehmers liegt, hat er mit Blick auf das Verschulden den Entlastungsbeweis zu führen.
- 9.2. Der Auftragnehmer trägt die Kosten und Aufwendungen der Abwicklung der Produkthaftung einschließlich der Kosten einer Rechtsverfolgung, soweit diese Kosten nicht unnötig oder unangemessen sind. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 9.3. Sollte eine Rückrufaktion erforderlich werden infolge eines Fehlers oder Mangels des Auftragsgegenstandes, so unterrichtet *Junge Die Bäckerei*. den Auftragnehmer und gibt ihm die Möglichkeit zur Mitwirkung soweit dies nicht wegen besonderer Eilbedürftigkeit unmöglich ist. Wenn der Rückruf Folge eines Fehlers oder Mangels des Auftragsgegenstandes ist, trägt der Auftragnehmer die Kosten des Rückrufs, es sei denn er hat den Mangel nicht zu vertreten (§ 254 BGB findet Anwendung).

10. Schadensersatz

- 10.1. Sollte *Junge Die Bäckerei*. infolge einer pflichtwidrigen Leistung des Auftragnehmers betroffene Bereiche, Anlagen oder Teile von Anlagen nicht oder nur eingeschränkt nutzen können, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, *Junge Die Bäckerei*. den daraus resultierenden Schaden einschließlich des entgangenen Gewinns zu ersetzen.
- 10.2. Der Nachweis des entgangenen Gewinns kann durch betriebswirtschaftliche Berechnung auf Grundlage des Vorjahresergebnisses des betroffenen Bereiches bestätigt durch die Steuerberatung von *Junge Die Bäckerei*. geführt werden. Dem Auftragnehmer bleibt der Gegenbeweis gestattet.

11. Rücktritt- und Kündigungsrechte

- 11.1. *Junge Die Bäckerei*. kann über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftragnehmers eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung der Lieferverpflichtung gefährdet ist oder die Durchführung des Vertrages *Junge Die Bäckerei*. aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen nicht zugemutet werden kann.
- 11.2. Ein Rücktrittsrecht besteht unter anderem, wenn
 - a. beim Auftragnehmer Zahlungsunfähigkeit eintritt,
 - b. der Auftragnehmer Zahlungen einstellt,
 - c. der Auftragnehmer drohend zahlungsunfähig ist oder sich eine Überschuldung abzeichnet,
 - d. ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder sonst auf Schuldenbereinigung gerichteten Verfahrens in Ansehung des Vermögens des Auftragnehmers gestellt wird.
- 11.3. Sofern ein Dauerschuldverhältnis vorliegt, tritt an die Stelle des Rücktrittsrechtes das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung.
- 11.4. Sofern der Auftragnehmer Teilleistungen bewirkt hat, so kann von dem Vertrag im Ganzen nur zurückgetreten werden, wenn an der Teilleistung kein Interesse besteht.
- 11.5. Sofern *Junge Die Bäckerei*. aufgrund der vorstehenden vertraglichen Rücktritts- bzw. Kündigungsrechte vom Vertrag zurücktritt oder ihn kündigt, hat der Auftragnehmer den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen, es sei denn, er hat die Entstehung des Rücktritts- bzw. Kündigungsrechtes nicht zu vertreten.
- 11.6. Gesetzliche Regelungen werden durch die vorstehenden Regelungen nicht berührt, insbesondere nicht eingeschränkt.

12. Ausführung von Arbeiten

- 12.1. Der Auftragnehmer hat bei Arbeiten im Betrieb von *Junge Die Bäckerei*. die geltenden Gesetze und Vorschriften sowie betriebliche Regelungen einzuhalten. Er ist verpflichtet, einen Verantwortlichen für

die Auftrags erledigung zu benennen. Die Einhaltung von Aufsichts- und Kontrollpflichten ist sicherzustellen. Die Leistung ist mit dem Ansprechpartner von *Junge Die Bäckerei*. abzustimmen. Der Auftragnehmer hat für geeignete Schutzmaßnahmen zu sorgen und die Mitarbeiter von *Junge Die Bäckerei*. sowie betroffene Dritte über wechselseitige Gefährdungen zu informieren. Der Auftragnehmer ist für die Unterweisung und Sicherheit aller mit der Leistungserbringung befasster Mitarbeiter verantwortlich auch soweit diese bei *Junge Die Bäckerei*. oder bei Drittunternehmen tätig sind. Es sind ausschließlich fachlich ausreichend qualifizierte Mitarbeiter und betriebssichere Arbeitsmittel zugelassen. Unfälle sind umgehend zu melden.

- 12.2. Soweit der Auftragnehmer für die Erfüllung des Vertrages Zugriff auf die IT von *Junge Die Bäckerei*. erhält, ist der Kreis der zugriffsberechtigten Mitarbeiter soweit wie möglich zu begrenzen sowie auf Verlangen die namentliche Benennung zu erfolgen. Eine Übertragung von Zugriffsrechten an Dritte und auch durch *Junge Die Bäckerei*. genehmigte Subunternehmer ist ausgeschlossen. Bei Administratortätigkeiten dürfen Zugriffsrechte nur nach Weisung des IT-Koordinators von *Junge Die Bäckerei*. vergeben oder verändert werden. Zugriffe auf Daten von *Junge Die Bäckerei*. sind soweit wie möglich zu begrenzen. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass keine Dritten auf IT-Systeme von *Junge Die Bäckerei*. zugreifen können und keine Verbindung zu Fremdnetzen aufgebaut wird.
- 12.3. Der Auftragnehmer darf nur ausreichend qualifizierte Mitarbeiter einsetzen, die auf die Einhaltung der Vorgaben zur Datensicherungen, Datenschutz und Geheimhaltung verpflichtet und regelmäßig geschult sind. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass diese Mitarbeiter die erforderliche Sorgfalt einhalten und sich nur innerhalb der gewährten Zugriffsberechtigung bewegen. Unberechtigte Zugriffsversuche sind umgehend zu melden. Im Falle eines Verstoßes gegen die vorstehenden Verpflichtungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, *Junge Die Bäckerei*. den sich daraus ergebenden Schaden zu ersetzen, sofern er den Verstoß ausnahmsweise nicht zu vertreten hat.

13. Regulatorische Anforderungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich über seine Leistungsverpflichtung gemäß Ziffer 3. hinaus zur Einhaltung der folgenden Anforderungen und Nachweis dazu auf erstes Anfordern an *Junge Die Bäckerei*.:

- a. Grundsatzklärung von *Junge Die Bäckerei*. zur Achtung der Menschenrechte und des Umweltschutzes im jeweils aktuellen Standard nach www.jb.de/grundsatzklärung;
- b. Regelungen der Handwerksordnung sowie des Gesetzes zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung;
- c. die Regelungen des Arbeitssicherheitsgesetzes und des fachlichen Arbeitsschutzes einschließlich des Arbeitszeitgesetzes;
- d. Datenschutz; Vorschriften der DSGVO und des BDSG sowie die allgemeinen datenschutzrechtlichen Hinweise von *Junge Die Bäckerei*. und die datenschutzrechtlichen Informationen für Lieferanten und Kunden (<https://www.jb.de/footer/datenschutzerklärung/>);
- e. Mindestlohngesetz und die jeweilige Mindestlohnverordnung einschließlich bestehender Dokumentationspflichten;
- f. alle sonstigen für den betreffenden Betrieb geltenden öffentlich-rechtlichen und regulatorischen Anforderungen.

14. Schadensersatzansprüche des AN

- 14.1. Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers sind ausgeschlossen, soweit sie auf fahrlässiges Verhalten von *Junge Die Bäckerei*. oder der Mitarbeiter oder Beauftragten gestützt werden. Der Haftungsausschluss gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- 14.2. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren typischen Schadens beschränkt. Das gilt auch bei grob fahrlässigem Handeln einfacher Erfüllungsgehilfen.
- 14.3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

15. Höhere Gewalt

- 15.1. Höhere Gewalt, unverschuldete Betriebsstörungen, unabwendbare Ereignisse wie Naturereignisse oder Pandemien sowie behördliche Maßnahmen befreien *Junge die Bäckerei*. für die Dauer des Ereignisses von seiner Verpflichtung zur zeitgerechten Annahme der Leistung. Beide Parteien sind dann verpflichtet, einen Leistungszeitpunkt nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der vorübergehend veränderten Verhältnisse festzulegen.
- 15.2. Der Auftragnehmer ist infolge der in 15. 1. genannten Ereignisse nur dann zu einer verzögerten Leistung berechtigt, wenn ihm die Leistungserbringung auch unter Berücksichtigung äußerster Anstrengungen subjektiv unmöglich ist.
- 15.3. Leistungsänderungen hat *Junge die Bäckerei*. in diesen Fällen nicht zu akzeptieren. Bei einer Lieferverzögerung von mehr als vier Wochen besteht zugunsten von *Junge die Bäckerei*. ein Rücktrittsrecht ungeachtet des Grundes der Verzögerung.

16. Schlussbestimmungen

- 16.1. Erfüllungsort ist am Sitz von *Junge Die Bäckerei*.. Leistungsort ist der Einsatzort.
- 16.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Lübeck.
- 16.3. Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung oder Änderung dieser Schriftformklausel.
- 16.4. Sollten Bestimmungen dieser AEB-TMA oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in dem Vertrage vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht. Es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten.